



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)  
Internet: <http://www.kreis-nea.de>  
**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 15.11.2021

Nr. 21

Jahrgang 2021

13.11.2021

LANDRATSAMT NEUSTADT  
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
und der vierzehnten Bayerischen Infek-  
tionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Allgemeinverfügung zur täglichen Tes-  
tung von Schülern bei Auftreten eines  
positiven Coronatests in einer Klasse**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt am 8. November 2021 folgende Allgemeinverfügung:  
Die Allgemeinverfügung vom 28. September 2021 wird geändert und enthält folgende Fassung:

Für den Fall, dass an einer Schule im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ein Schüler in einer Klasse oder in einem Kurs positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wird, wird für die Mitschüler in der betroffenen Klasse beziehungsweise in dem betroffenen Kurs und für die betroffene Schule Folgendes angeordnet:

1. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülern der jeweiligen Klasse beziehungsweise des jeweiligen Kurses, in welcher beziehungsweise in welchem der positive Test aufgetreten ist, nur erlaubt, wenn sie vor Beginn eines jeden Schultages einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

2. Die Schule wird verpflichtet, die Schüler der jeweiligen Klasse beziehungsweise des jeweiligen Kurses in welcher bzw. in welchem der positive Test aufgetreten ist, nur zu den unter Ziffer 1 genannten Präsenzangeboten zuzulassen, wenn diese vor Beginn eines jeden Schultages einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

3. Die Anordnungen in den Ziffern 1 und 2 treten für die jeweiligen Schüler beziehungsweise für die jeweilige Schule ab dem Tag nach Kenntniserlangung der Schule von dem positiven Test in Kraft und gelten für die Dauer von zehn Kalendertagen. Tritt in der Klasse ein weiterer positiver Coronatest auf, beginnen die zehn Kalendertage von Neuem zu laufen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am **9. November 2021** in Kraft.

Hinweise:

Die Anordnung in der Ziffer 1 gilt nur für diejenigen Schüler, die sich nicht ohnehin als enge Kontaktpersonen zu dem positiv Getesteten in häusliche Quarantäne begeben müssen. Schüler, die sich in Quarantäne begeben müssen, werden eigens vom Gesundheitsamt des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kontaktiert und über die Quarantänepflicht informiert. Zudem gilt die Anordnung in Ziffer 1 auch für diejenigen Schüler, die geimpft oder genesen sind.

Mögliche Testungen sind ein höchstens 48 Stunden alter PCR-Test, ein höchstens 48 Stunden alter PoC-PCR-Test, ein höchstens 48 Stunden alter Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik, aber auch ein höchstens 24 Stunden alter PoC-Antigentest, der jeweils durch geschultes Personal durchgeführt wurde. Vor Betretung der Schule kann auch ein unter Aufsicht des Schulpersonals und von der Schule zur Verfügung gestellter und dort zu verwendender Selbsttest bei den Schülern vorgenommen werden. An Grund- und Förderschulen, an denen Pooltests durchgeführt werden, wird die Testnachweispflicht auch durch einen negativen Pooltest erfüllt.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang des verfügbaren Teils der Allgemeinverfügung am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann ab Bekanntgabe im Zimmer B 123 des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, für

den Zeitraum von einem Monat eingesehen werden.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung wurde zudem gemäß Art. 27a Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz am 8. November 2021 auf der Internetseite des Landkreises ([www.kreis-nea.de](http://www.kreis-nea.de)) unter der Rubrik „Amt&Verwaltung/Veröffentlichungen nach Art. 27a BayVwVfG“ veröffentlicht.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Wust (Oberregierungsrat)

LkrABI. Nr. 21/2021

REGIONALER  
PLANUNGSVERBAND  
WESTMITTELFRANKEN  
**29. Änderung des Regionalplans der  
Region Westmittelfranken (8) –  
Teilkapitel 6.2.2 Windenergie**

**Bekanntmachung über die  
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 18.10.2021 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 29. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung des Teilkapitels 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 29.11.2021 bis einschließlich 14.01.2022 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Staatliche Bauverwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 222.

Die Unterlagen können Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen [www.region-westmitelfranken.de/](http://www.region-westmitelfranken.de/) unter „Regionalplan-Änderungen“ und [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem

Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter [rpv@landratsamt-ansbach.de](mailto:rpv@landratsamt-ansbach.de) gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands ([www.region-westmittelfranken.de/](http://www.region-westmittelfranken.de/)) unter Regionalplan

– Regionalplan-Änderungen – 29. Änderung – Datenschutzhinweis.

Ansbach, den 28.10.2021

gez.

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

Verbandsvorsitzender des Regionalen  
Planungsverbandes Westmittelfranken

LkrABl. Nr. 21/2021